

Vorlage Nr.: 32/006		10.05.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	18.06.2002	12
Kreistag	Dezernent III	24.06.2002	11

Kreisleitstelle

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, die in Anlage 1 enthaltene öffentlich rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Recklinghausen zu schließen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Recklinghausen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05./08.11.1976, in der Fassung vom 22.11.1993, regelt die Errichtung und den Betrieb einer Leitstelle des Kreises Recklinghausen zu den Zwecken des Rettungsdienstes, des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes in der Hauptfeuerwache der Stadt Recklinghausen, Herzogswall 31.

Zurzeit entsteht an der Kurt-Schumacher-Allee in Recklinghausen der Neubau einer Feuer- und Rettungswache mit integrierter Kreisleitstelle. Der Bauzeitenplan für den Neubau sieht vor, dass die neue Kreisleitstelle im Oktober 2002 in Betrieb geht. Nach dem derzeitigen Baufortschritt kann der Termin voraussichtlich eingehalten werden. Jedoch sind erfahrungsgemäß geringe Abweichungen vom vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht auszuschließen.

Vor diesem Hintergrund ist eine fristgemäße Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht möglich.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
32	gez. Seidel	gez. Kretschmann	gez. Scholze	gez. Schnipper
10	gez. Schlathöller			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Deshalb sollen die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit dem Tag der Betriebsaufnahme der neuen Kreisleitstelle die Verpflichtungen aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enden und diese im gegenseitigen Einvernehmen außer Kraft tritt.

Für die Stadt Recklinghausen wird der Rat einen gleichlautenden Beschluss fassen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
des Kreises Recklinghausen und der Stadt Recklinghausen
zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Einrichtung und den Betrieb einer Leitstelle
vom 05. / 08.11.1976, in der Fassung vom 06.10. / 22.11.1993

Der Kreis Recklinghausen
- vertreten durch den Landrat -

und

die Stadt Recklinghausen
- vertreten durch den Bürgermeister -

schließen aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979
(GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000
(GV. NRW. S. 245), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur
Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05. / 08.11.1976 in
der Fassung vom 06.10. / 22.11.1993

1. In § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Unabhängig von einem Kündigungsrecht nach § 5 Abs. 1 vereinbaren die
Vertragsparteien, dass mit dem Tage der Betriebsaufnahme der neuen
Kreisleitstelle die Verpflichtungen aus der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung enden und diese im gegenseitigen Einvernehmen außer Kraft
tritt“.

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach
ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen,

Recklinghausen,

Für den Kreis Recklinghausen

Für die Stadt Recklinghausen

Schnipper
Landrat

Pantförder
Bürgermeister

Kretschmann
Rechts- und Ordnungsdezernent

Bajon
Beigeordneter